

## Parker Hannifin GmbH

### 1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („**Geschäftsbedingungen**“) der Parker Hannifin GmbH („**Verkäuferin**“) gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB („**Käufer**“) für den Verkauf von Produkten der Verkäuferin („**Produkte**“) und dazugehöriger Software, welche in die Produkte eingebettet ist oder gesondert heruntergeladen werden kann, bereitgestellt oder zugänglich gemacht wird („**Software**“), sowie für von der Verkäuferin angebotene produktbezogene Serviceleistungen („**Dienstleistungen**“).

1.2 Für diese Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Definitionen: „**Europäische Union**“ meint die Union, gebildet durch den Vertrag über die Europäische Union, der am 7. Februar 1992 in Maastricht durch die Mitgliedsstaaten unterzeichnet und durch weitere Verträge abgeändert wurde; „**Steuern**“ umfasst jede Beschreibung von Steuern, Mehrwertsteuer, Zöllen, Abgaben, Tarifen oder Gebühren, sowohl direkt als auch indirekt, die von Zeit zu Zeit von einer Regierung oder einer anderen Behörde auferlegt werden oder durch entsprechende Zinsen, Strafen, Geldbußen oder andere Beträge entstehen; „**Vereinigtes Königreich**“ umfasst England und Wales, Nordirland und Schottland; „**Mehrwertsteuer**“ umfasst auch jeden gleichwertigen Ersatz oder Äquivalent der Mehrwertsteuer oder einer ähnlichen Umsatzsteuer im Ausland.

1.3 Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen der Verkäuferin erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.

1.4 Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.5 Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen haben auch dann keine Gültigkeit, wenn die Verkäuferin nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die Bedingungen des Käufers werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen, unabhängig davon, ob diese Bedingungen schriftlich, per Fax oder durch elektronischen Datenaustausch (*electronic data interchange*, „**EDI**“) oder im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs übersandt werden.

1.6 Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Verkäuferin diese schriftlich bestätigt.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.

2.2 Der Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung durch die Verkäuferin zustande. Die Auftragsbestätigung kann schriftlich oder fernschriftlich (einschließlich EDI, Datenfernübertragung und maschinell lesbaren Datenträgern) erteilt werden. Dies gilt entsprechend für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Die

Rechnungsstellung gilt als Auftragsbestätigung. Angebote erfolgen unverbindlich; vor Erteilung einer Auftragsbestätigung durch die Verkäuferin kommt kein Vertragsabschluss zustande. Angebote bleiben für einen Zeitraum von 30 Tagen nach dem Datum der Ausstellung oder (andernfalls) für den im Angebot selbst angegebenen Zeitraum wirksam.

2.3 Bestell- oder Artikelnummer beziehen sich auf die jeweils neueste Ausgabe der Unterlagen der Verkäuferin wie Kataloge oder Prospekte, aus denen sich auch weitergehende technische Angaben ergeben. Diese Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder die Verwendbarkeit zum vertraglich von beiden Parteien vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Für die genaue Einhaltung der im Katalog z. T. angegebenen Stückgewichte kann keine Gewähr übernommen werden.

2.4 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Alle Zeichnungen und Unterlagen sind bei Nichtzustandekommen des Vertrags unaufgefordert an die Verkäuferin zurückzugeben.

2.5 Wird nach Vertragsabschluss, insbesondere aufgrund offener, überfälliger Rechnungen, erkennbar, dass der Anspruch der Verkäuferin auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, ist die Verkäuferin berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern, bis der Käufer die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Die Verkäuferin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sie dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Bewirkung der Gegenleistung oder zur Sicherheitsleistung gesetzt hat. Etwaige Gegenrechte des Käufers bleiben unberührt.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Der Käufer wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die von der Verkäuferin in ihren Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen angegebenen Preise unverbindlich sind und vor Lieferung der Produkte und/oder Dienstleistungen um einen Aufpreis erhöht werden können, wenn sich aus oder im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union oder dem Ablauf einer Übergangsfrist nach einem solchen Austritt wesentliche Änderungen, Ereignisse oder Umstände ergeben, oder im Falle einer wesentlichen Änderung der Marktbedingungen (jeweils einschließlich aber nicht beschränkt auf Änderungen der Wechselkurse, Energie- und Arbeitskosten oder der Preise für Rohstoffe, insbesondere Stahl, Messing, Kautschuk, Kupfer, Magnete und Aluminium), um die Kosten zu decken, die direkt oder indirekt von Parker zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Käufer wird vor den Änderungen schriftlich auf diese hingewiesen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich die Preise als exklusive Verpackungskosten, Porto, Fracht, sonstige Versand- und Bearbeitungskosten, Versicherungskosten, Zölle, Umsatzsteuer, Abgaben,

Steuern oder Gebühren, sowie damit zusammenhängende Zinsen, Strafen, Bußgelder oder sonstige Beträge, die vom Käufer zusätzlich zu den Preisen für Waren bzw. Dienstleistungen zu zahlen sind und in der Rechnung als separater Posten ausgewiesen oder gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Der jeweils gültige Umsatzsteuersatz wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.2 Alle Rechnungen der Verkäuferin sind 30 Tage netto nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar, es sei denn, es wurde zwischen den Parteien schriftlich etwas anderes vereinbart.

3.3 Die Verkäuferin ist berechtigt, ungeachtet anderslautender Bestimmung des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Verkäuferin berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

3.4 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der entsprechende Betrag bei der Verkäuferin eingegangen ist.

3.5 Kommt der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die Verkäuferin nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen.

#### **4. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretungsverbot**

4.1 Der Käufer ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur im Hinblick auf Forderungen berechtigt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Minderung aufgrund von Mängelrügen unterliegt den gleichen Einschränkungen.

4.2 Der Käufer erklärt sich mit einer Aufrechnung ihm gegenüber der Verkäuferin zustehender Forderungen durch die Verkäuferin und deren Konzernunternehmen einverstanden. In gleicher Weise können auch Forderungen und Verbindlichkeiten der Konzernunternehmen des Käufers gegenüber der Verkäuferin verrechnet werden.

4.3 Die Rechte des Käufers aus dem Vertrag und aus diesen Geschäftsbedingungen sind nicht abtretbar.

#### **5. Liefer- und Leistungszeit**

5.1 Termine und Fristen werden von der Verkäuferin in der Auftragsbestätigung angegeben. Abruf- und Rahmenaufträge bedürfen individueller Lieferzeitvereinbarungen.

5.2 Lieferfristen beginnen an dem Tag, an dem die Bestellung des Käufers von der Verkäuferin bestätigt wurde. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung der Verkäuferin setzt die rechtmäßige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus; insbesondere müssen der Verkäuferin alle vom Käufer zu liefernden Unterlagen, Teile, Angaben und Genehmigungen vorliegen sowie etwa vereinbarte Anzahlungen geleistet worden sein.

5.3 Die Verkäuferin unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, um die Produkte und Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den angegebenen Zeiten zu liefern

bzw. zu erbringen. Die Verkäuferin hat das Recht, die vereinbarten Lieferzeiten entsprechend von Verzögerungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union oder dem Ablauf einer Übergangsfrist nach diesem Austritt ergeben, zu ändern.

5.4 Lieferungen erfolgen, soweit nicht etwas Anderweitiges zwischen den Parteien vereinbart wurde, CPT Incoterms® 2020, wobei der Ort der Lieferung (Gefahrenübergang) und der vereinbarte benannte Bestimmungsort der Waren unter Punkt 6.1 näher bestimmt werden.

5.5 Angemessene Teillieferungen und Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Des Weiteren gelten unvermeidbare Mengenabweichungen von bis zu +/- 5 bis 10% nicht als zu geringe Menge.

5.6 Die Verkäuferin ist nicht verantwortlich für Liefer- und Leistungsverzögerungen, die auf Grund höherer Gewalt bei ihr selbst, ihren Lieferanten und/oder ihren Spediteuren verursacht werden. Höhere Gewalt umfasst ohne Einschränkung: Unfälle, Streiks oder und Arbeitskonflikte, Handlungen der Regierung oder einer Regierungsbehörde, Naturereignisse, Epidemien, Pandemien oder andere schwere Volkskrankheit(en), Notfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Verzögerungen oder Ausfälle bei der Lieferung von Spediteuren oder Lieferanten, Materialmangel oder jede andere Ursache, die außerhalb der angemessenen Kontrolle der Verkäuferin liegt. Ein Fall höherer Gewalt befreit die Verkäuferin für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Verkäuferin ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

5.7 Ein Rücktrittsrecht steht dem Käufer in diesen Fällen erst zu, wenn die vereinbarte Lieferzeit die Dauer des Ereignisses höheren Gewalt um mehr als 10 Wochen zuzüglich einer angemessenen Nachfrist überschreitet. Vorher besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die Verkäuferin dem Käufer schriftlich mitgeteilt hat, dass die Lieferung durch sie nicht oder nicht mehr erbracht werden kann. Vorstehende Einschränkung gilt nicht für Fixgeschäfte.

5.8 Gerät die Verkäuferin mit der Lieferung bei schriftlich vereinbartem Liefertermin in Verzug, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn er der Verkäuferin eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen gesetzt hat, soweit nicht ausnahmsweise eine Fristsetzung entbehrlich ist.

5.9 Erklärt der Käufer nicht bereits während der Dauer der Nachfrist, ob er weiter auf Erfüllung besteht oder von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen möchte und geht eine solche Erklärung auch nicht innerhalb einer weiteren Frist von 7 Tagen bei der Verkäuferin ein, ist die Verkäuferin ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht des Käufers gemäß Abschnitt 10. Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

5.10 Der Käufer ist nicht berechtigt, eine Bestellung zu stornieren, wenn er einseitig einen Produktionsstopp beschließt, der nicht durch Beschluss der Regierung eingeleitet wurde.

5.11 Im Falle einer Änderung des geltenden Rechts oder der Einführung eines Gesetzes durch die einzelne oder alle Handlungen einer Partei im Zusammenhang mit einem Vertrag illegal oder rechtswidrig werden, kann die Verkäuferin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Käufer mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Tritt die Verkäuferin mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurück, hat die Verkäuferin die vom Käufer entsprechend des Vertrages bereits an die Verkäuferin gezahlten Beträge für noch nicht erbrachte Verpflichtungen zurückzuzahlen.

5.12 Im Falle einer Änderung oder eines Ereignisses resultierend aus oder im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union oder dem Ablauf einer Übergangsfrist nach diesem Austritt durch die einzelne oder alle Verpflichtungen der Verkäuferin illegal oder rechtswidrig werden, kann die Verkäuferin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Käufer mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.

## 6. Gefahrübergang

6.1 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, trägt die Verkäuferin die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware bis zur Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer am Versandort ("Ship From") der Verkäuferin. Der Transport der Ware wird von der Verkäuferin an den benannten Bestimmungsort ("Ship To") veranlasst und die Frachtkosten sowie andere Versand- und Bearbeitungskosten gemäß Punkt 3.1 werden als separate Position auf der Rechnung ausgewiesen oder zusätzlich zum Warenpreis gesondert in Rechnung gestellt. Der Versandort ("Ship From") und der Bestimmungsort ("Ship To") sind unter anderem in der von der Verkäuferin ausgestellten Auftragsbestätigung angegeben.

6.2 Angelieferte Produkte sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 8. entgegenezunehmen.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferten Produkte bleiben Eigentum der Verkäuferin bis der Käufer die gesamten Verbindlichkeiten aus der bestehenden Geschäftsverbindung getilgt hat.

7.2 Eine Verarbeitung oder Vermischung von Produkten, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, erfolgt stets für die Verkäuferin als Herstellerin, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das Miteigentum der Verkäuferin durch eine Vermischung oder Kombination von Produkten, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum des Käufers an den Produkten oder Endprodukten in Höhe des Rechnungswerts wertanteilmäßig auf die Verkäuferin übergeht. Der Käufer verwahrt das Eigentum oder Miteigentum der Verkäuferin an den Produkten oder Endprodukten unentgeltlich.

7.3 Der Käufer verpflichtet sich, das Eigentum/Miteigentum der Verkäuferin an den Produkten oder Endprodukten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vor Verderb, Wertminderung oder Verlust zu bewahren, auch gegenüber seinen Käufern.

7.4 Der Käufer ist berechtigt, die Produkte, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser Produkte sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Produkte, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang und mit allen Nebenrechten an die Verkäuferin ab.

7.5 Bei Zugriffen Dritter auf die Produkte, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, wird der Käufer auf das Eigentum der Verkäuferin hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.

7.6 Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die Verkäuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Produkte, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Das Recht der Verkäuferin, Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Das gleiche gilt bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Käufers.

7.7 Die Verkäuferin verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ihr.

## 8. Ansprüche wegen Mängeln

8.1 Die Verkäuferin gewährleistet, dass ihre Produkte frei von Verarbeitungs- und Materialmängeln sind und im Übrigen mit den im Angebot oder in der Auftragsbestätigung enthaltenen Spezifikationen in Einklang stehen. Im Hinblick auf die Dienstleistungen gewährleistet die Verkäuferin nur, dass diese gemäß den allgemein anerkannten Verfahren und mit dem entsprechenden Maß an Sorgfalt und Fachkenntnis erbracht werden, welche in dem betroffenen Fachbereich allgemein anerkannt sind. Bezüglich der Software gewährleistet die Verkäuferin, dass diese die von der Verkäuferin angegebenen Leistungsmerkmale erfüllt. Vorbehaltlich der in diesen Geschäftsbedingungen vorgesehenen oder gesetzlichen Regelungen übernimmt die Verkäuferin keine weiteren ausdrücklichen oder konkludenten Garantien, insbesondere nicht in Bezug auf Konstruktion, Funktionsfähigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck.

8.2 Ansprüche des Käufers wegen Mängeln setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

8.3 Bei Produkten mit integrierter Software kommt hinsichtlich der Software ein separater Kaufvertrag zustande. Die Verkäuferin gewährleistet nicht, dass die Software

fehlerfrei funktioniert oder fehlertolerant ist oder dass dessen Nutzung durch den Käufer sicher und ohne Unterbrechung geschehen kann. Ein Mangel an dieser Software stellt keinen Mangel an dem übrigen Produkt dar, es sei denn, das übrige Produkt entspricht durch den Mangel an der Software nicht der zwischen Verkäuferin und Käufer vereinbarten Beschaffenheit. Wenn eine solche Beschaffenheit nicht vereinbart worden ist, stellt ein Mangel an der Software nur dann ein Mangel an dem übrigen Produkt dar, wenn sich das übrige Produkt aufgrund des Softwaremangels nicht für die vertraglich vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung eignet. Der Käufer verpflichtet sich die Software nicht in Verbindung mit gefährlichen oder hochriskanten Tätigkeiten oder einer derartigen Umgebung, wie insbesondere dem Betrieb von Nuklearanlagen, Luftfahrtssystemen, Flugsicherungssystemen, Lebenserhaltungssystemen oder medizinischen Geräten, einzusetzen. Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an sämtlicher dem Käufer gemäß diesem Vertrag zur Verfügung gestellter Software vor und der Käufer erhält hieran ein einfaches Nutzungsrecht gemäß den Bestimmungen, welche zusammen mit der Software bereitgestellt werden.

8.4 Branchenübliche Abweichungen sind nur dann als Mangel anzusehen, wenn dies von den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Angaben der Verkäuferin zu den Produkten in ihren Katalogen, Prospekten und Preislisten stellen lediglich Beschreibungen, Kennzeichnungen oder Richtwerte dar, soweit sich aus der Auftragsbestätigung oder aus dem von beiden Parteien vereinbarten vertraglich vorgesehenen Zweck nicht etwas anderes ergibt. Geringfügige, unerhebliche Abweichungen gegenüber den Katalogen oder früher gelieferten Produkten gelten nicht als Mängel.

8.5 Der Käufer ist durch eigene Untersuchung und Prüfung allein dafür verantwortlich, die endgültige Auswahl des Systems und der Produkte zu treffen und sich zu vergewissern, dass alle Leistungs-, Dauerfestigkeits-, Wartungs-, Sicherheits- und Warnanforderungen der Anwendung erfüllt werden. Der Käufer muss alle Aspekte der Anwendung genau untersuchen, geltenden Industrienormen folgen und die Spezifikationen und andere technische Informationen in Bezug auf das Produkt im aktuellen Produktkatalog sowie alle anderen Unterlagen, die von der Verkäuferin bereitgestellt werden, beachten. Soweit die Verkäuferin Produkte basierend auf technischen Daten oder Spezifikationen liefert, die vom Käufer beigestellt wurden, ist der Käufer dafür verantwortlich festzustellen, dass diese technischen Daten und Spezifikationen für alle Anwendungen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungszwecke der Produkte oder Systeme geeignet sind und ausreichen. Falls der Käufer nicht der Endverbraucher ist, wird der Käufer sicherstellen, dass der Endverbraucher die Bestimmungen dieses Abschnittes beachtet.

8.6 Die Abnutzung von Verschleißteilen im Rahmen einer verkehrsüblichen Benutzung stellt keinen Mangel dar.

8.7 Werden Montage, Einbau, Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Verkäuferin nicht befolgt,

Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, bestehen Mängelansprüche nur dann, wenn der Käufer den Nachweis erbringt, dass der Mangel nicht hierdurch verursacht worden ist, sondern bereits bei Gefahrübergang vorlag.

8.8 Wurden die Produkte noch nicht an einen Endverbraucher geliefert, verpflichten begründete und ordnungsgemäß gerügte Mängel die Verkäuferin nach ihrer Wahl, die Mängel durch Nachbesserung zu beseitigen oder die Produkte oder Teile davon neu zu liefern. Schlagen Nachlieferungen oder -besserungen fehl, so kann der Käufer nur Herabsetzung der Vergütung verlangen oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht und ein Anspruch auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung bestehen nur, soweit der Mangel nicht unerheblich ist. Das Recht des Käufers, Schadensersatz geltend zu machen, richtet sich nach Abschnitt 10.

8.9 Wurden die Produkte bereits an einen Endkunden geliefert, ist der Käufer grundsätzlich nur berechtigt, Mängelansprüche gegenüber der Verkäuferin in dem Umfang geltend zu machen, in welchem sein Endkunde diese ihm gegenüber geltend gemacht hat.

8.10 Mängelansprüche können gegenüber der Verkäuferin nicht geltend gemacht werden, soweit die Produkte aufgrund mit der Verkäuferin nicht abgestimmten Kulanzregelungen zurückgenommen wurden. Darüber hinaus ist der Käufer der Verkäuferin gegenüber zum Rücktritt nicht berechtigt, wenn er die Produkte deswegen zurücknehmen musste, weil er seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, insbesondere weil er eine ihm gesetzte Frist zur Nacherfüllung fruchtlos hat verstreichen lassen.

8.11 Der Käufer hat die Verkäuferin vorher unverzüglich schriftlich von dem Nacherfüllungsverlangen seines Abnehmers in Kenntnis zu setzen und ihr die beabsichtigte Art der Nacherfüllung sowie die ungefähren damit verbundenen Kosten mitzuteilen. Der Käufer ist gehalten, im Interesse der Verkäuferin die Summe der Aufwendungen im Sinne des § 439 Abs. 2 BGB so gering wie möglich zu halten und entsprechenden Vorschlägen der Verkäuferin, die eine günstigere Variante der Nacherfüllung vorsehen, nachzukommen.

8.12 Verletzt die Verkäuferin nicht leistungsbezogene Pflichten gem. § 241 Abs. 2 BGB, so steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht und ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung dann zu, wenn dem Käufer das Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

8.13 Im Falle der Mängelbeseitigung ist die Verkäuferin verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung am ursprünglichen Lieferort erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Zur Klarstellung wird vereinbart, dass diese Kosten ausgeschlossen werden, sofern und soweit sie darauf beruhen, dass die Produkte an einen anderen Ort, als den ursprünglichen Lieferort oder Erfüllungsort verbracht werden.

8.14 Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum der Lieferung der Produkte bzw. 6 Monate ab dem Datum der Erbringung der Dienstleistungen an den Käufer. Die Gewährleistungsfrist für Software beträgt 90 Tage ab Lieferung der Produkte oder ab Datum des erstmaligen Herunterladens durch den Käufer oder den Endverbraucher oder ab Datum des erstmaligen Bereitstellens oder Zugänglichmachens durch die Verkäuferin. Nachfolgender Abschnitt 10 findet Anwendung.

## 9. Software

9.1 Die Software der Verkäuferin ist nicht für den privaten Gebrauch bestimmt. Sie darf nur durch qualifiziertes Personal, das mit den Informationen der Verkäuferin in den Installations- und Warnhinweisen vertraut ist, installiert und/oder genutzt werden.

9.2 Eine fehlerhafte Installation, Bedienung und/oder Wartung der Software durch den Käufer kann dazu führen, dass die Software nicht einwandfrei funktioniert und/oder Schäden an Anlagen und/oder Maschinen oder Menschen hervorruft.

9.3 Wenn und soweit Mängel an der Software auf einer Nichteinhaltung der Installations- und Warnhinweise der Verkäuferin und/oder auf einer fehlerhaften Bedienung und/oder Wartung der Software durch den Käufer beruhen, fallen diese nicht unter die Gewährleistungspflichten der Verkäuferin. Ebenso übernimmt die Verkäuferin keine Haftung für daraus resultierende Folgeschäden. Dies gilt insbesondere für etwaige, aus der fehlerhaften Software entstehende Schäden an der Software und/oder Folgeschäden an Maschinen, Anlagen oder anderen Produkten und Menschen.

## 10. Haftungsbeschränkung

10.1 Die Verkäuferin haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die die Verkäuferin arglistig verschwiegen hat, oder bei der Abgabe einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Die Verkäuferin haftet ebenfalls unbeschränkt im Rahmen der Produkthaftung sowie im Rahmen anderer zwingender Haftungs Vorschriften.

10.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Verkäuferin auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet wird, weil dem Käufer dadurch Rechte genommen oder solche Rechte beschränkt werden, die ihm von der Verkäuferin nach dem Vertragsinhalt und Vertragszweck gerade zu gewähren sind.

10.3 Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen Vermögensschäden, sind ausgeschlossen.

10.4 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen dieser Abschnitt 10 gilt auch für Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Verkäuferin.

## 11. Nutzungs- und Verwertungsrecht, Schutzrechte

11.1 Soweit die Verkäuferin Produkte basierend auf vom Käufer zur Verfügung gestellten Informationen oder Entwürfen herstellt, haftet der Käufer gegenüber der Verkäuferin für die Freiheit der Produkte und Dienstleistungen von Schutzrechten Dritter. Er stellt die Verkäuferin in diesem Umfang von allen entsprechenden Ansprüchen frei und hat ihr den entstandenen Schaden zu ersetzen.

11.2 Soweit die Verkäuferin dem Käufer Werkzeuge, Entwürfe, Einbauvorschläge oder sonstige Zeichnungen und Unterlagen zusammen mit den Produkten zur Verfügung stellt, behält sie sich hieran das Eigentum und alle Schutz- und Nutzungsrechte vor. Der Käufer ist nur zur Nutzung im Rahmen des Kaufvertrages berechtigt; er ist insbesondere nicht berechtigt, Produkte zu vervielfältigen oder sie Dritten zugänglich zu machen.

11.3 Soweit es sich bei den Produkten um integrierte Software handelt, ist der Käufer zu deren Nutzung im vertraglich vereinbarten Umfang berechtigt. Die geistigen Eigentumsrechte an der Software sowie an eventuell mitgelieferten Handbüchern bleiben unberührt. Der Kunde darf die Software sowie die Handbücher nur im gesetzlich zwingend vorgesehenen Rahmen vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Die §§ 69 a ff. Urhebergesetz (UrhG) bleiben unberührt. Die Verkäuferin übernimmt keine Gewährleistung und/oder Haftung für die Software, wenn und soweit diese vom Kunden geändert oder nicht ordnungsgemäß benutzt wird.

## 12. Geheimhaltung

12.1 Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten alle im Zusammenhang der Vertragsbeziehung vom Käufer erlangten Informationen als vertraulich.

12.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,

(a) die der Partei, die die Informationen erhalten hat ("**empfangende Partei**") nachweislich bereits vor der Offenlegung bekannt waren, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei dies der Partei, die die Informationen offengelegt hat ("**offenlegende Partei**") innerhalb eines Monats nach Empfang solcher Informationen mitteilt;

(b) die im Zeitpunkt ihrer Offenlegung gegenüber der empfangenden Partei bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind oder nach der Offenlegung öffentlich bekannt oder zugänglich werden, ohne dass dies auf einer Verletzung eines Vertrages durch die empfangende Partei beruht;

(c) die die empfangende Partei von Dritten erlangt, vorausgesetzt, dass diese Informationen nicht Inhalt einer Vertraulichkeitsvereinbarung mit der offenlegenden Partei sind;

(d) deren Weitergabe an Dritte von der offenlegenden Partei vorher schriftlich gestattet worden ist; oder

(e) bezüglich derer die offenlegende Partei gesetzlich oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist.

12.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

## 13. Compliance

13.1 Der Käufer verpflichtet sich alle anwendbaren Gesetze, Regulierungen sowie branchenübliche Industriestandards und Berufssorgfaltspflichten, insbesondere in Ländern, in denen der Käufer tätig ist und/oder die Produkte benutzt werden sollen, einzuhalten. Diese Verpflichtung umfasst vor allem auch die Einhaltung von Anti-Korruptions-Gesetzen sowie Ausfuhrbeschränkungen („Ausfuhrgesetze“) der Vereinigten Staaten von Amerika sowie des Vereinigten Königreichs und der Europäischen Union. Der Käufer verpflichtet sich des Weiteren die Verkäuferin von allen Schäden, die durch die Verletzung dieser Bestimmungen durch den Käufer, seine Mitarbeiter oder Gehilfen entstehen können, schad- und klaglos zu halten. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass ihm die anwendbaren Anti-Korruptions-Gesetze und Ausfuhrgesetze bekannt und vertraut sind und bestätigt, dass er diese einhalten wird und keine Maßnahmen setzen wird, die als Verletzung dieser Bestimmungen durch die Verkäuferin, qualifiziert werden können. Insbesondere verpflichtet sich der Käufer keine unmittelbaren oder mittelbaren Zahlungen zu tätigen oder sonstige geldwerte Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren um dadurch einen Dritten dahingehend zu beeinflussen Produkte der Verkäuferin zu erwerben oder das Geschäft der Verkäuferin sonst zu fördern. Diese Verpflichtung zur Unterlassung der Beeinflussung umfasst insbesondere Regierungsvertreter, Behörden, ausländische politische Parteien oder Vertreter davon, Kandidaten für ein ausländisches politisches Amt, Unternehmen oder sonstige Dritte. Darüber hinaus verpflichtet sich der Käufer auch die Produkte der Verkäuferin nicht in einer Art und Weise, die Ausfuhrgesetze verletzt oder die Verletzung davon durch die Verkäuferin bewirkt oder bewirken kann, zu nutzen, zu warten, zu empfangen, zu übertragen oder zu transportieren.

13.2 Die Verkäuferin wird alle im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung erhaltenen Daten über den Käufer unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für eigene Zwecke speichern und verarbeiten.

## 14. Teilwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Zur Ausfüllung der Lücken gelten diejenigen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

## 15. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen oder

entsprechend geschlossenen Verträgen ergebenden Streitigkeiten (einschließlich solcher über nicht-vertragliche Verpflichtungen) zwischen den Parteien ist Bielefeld. Ungeachtet des Vorstehenden ist die Verkäuferin jedoch berechtigt, den Käufer auch am Ort seines Geschäftssitzes zu verklagen sowie eine spezifische Leistungsklage, eine einstweilige oder endgültige Verfügung oder ähnliche Maßnahmen an jedem zuständigen Gericht zu beantragen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Ort des Geschäftssitzes der Zweigniederlassung der Verkäuferin, die die jeweilige Lieferung ausführt.

## 16. Anwendbares Recht

Für die Geschäftsbedingungen, alle entsprechend geschlossenen Verträge sowie für alle nicht-vertraglichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen oder einem entsprechend geschlossenen Vertrag zwischen dem Käufer und der Verkäuferin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung